

### **Niederschrift**

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am Freitag, dem 22. März 2024 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Herwart Schaar, Martin Buchacher, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Mandatsverzicht: Manuela Steffani

Entschuldigt: Erhard Kleindienst

Ersatzmitglieder: Martin Dörfler für Erhard Kleindienst und Christian Gwenger für Manuela Steffani

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

#### **1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Mag. Karoline Hochsteiner und Herwart Schaar bestimmt.

#### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Frau Manuela Steffani hat mit 18.3.2024 ein Schreiben beim Gemeindeamt eingereicht, mit dem sie auf die Ausübung des Mandates im Gemeinderat der Gemeinde Albeck verzichtet.
- Mitteilung der Pfarre Sirnitz vom 16.2.2024: Die Freilegung der Holzkonstruktion der Laterne beim Karnerdach hat grobe Mängel an der statischen Konstruktion sichtbar werden lassen. Derzeit ist der Bereich um den Karner abgesperrt. Eventuell erforderliche Aufbahrungen sind in nächster Zeit im Kirchenraum vorgesehen.
- Es ist ein Rundschreiben an die Haushalte der Gemeinde ergangen, in welchem mitgeteilt wird, dass der Bürgermeister und der Amtsleiter zur Beratung anstehende Punkte so oft auf die Tagesordnung des Gemeinderates geben, bis die Abstimmungsverhältnisse richtig sind. Die Tagesordnung erstellt der Bürgermeister und nicht der Amtsleiter, wie dies in der K-AGO geregelt ist. Die Punkte kommen mehrfach auf die Tagesordnung, wenn sich zwischenzeitlich andere Sachverhalte ergeben. Weiters wird angemerkt, dass die Mandatare sich mit Eid verpflichtet haben, eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. Zur Beratung anstehende Punkte zwischen Ausschüssen und dem Gemeindevorstand hin- u. herzuschieben verbraucht Zeit und dadurch können Projekt nicht zeitgerecht gestartet werden. Einstimmig gefasste Beschlüsse in den Ausschüssen in der Gemeinderatssitzung mit einem Abänderungsantrag zu ändern bedeutet, dass die gesamte Vorbereitungsarbeit umsonst war.

#### **4. Verordnung Behindertenparkplätze vor Gemeindeamt und Volksschule – Beschlussfassung**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. März 2024, Zahl: 004-1/1/2024 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO – 1960, BGBl. Nr. 150/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023 über die dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzstreifens vor dem Gemeindeamtsgebäude, 9571 Sirnitz 1.

### **§ 1**

Für den Parkplatzbereich vor dem Gemeindeamtsgebäude, 9571 Sirnitz 1, wird gemäß beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cit. (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, verfügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Albeck und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge die nach § 29b Abs. 3 (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind“

### **§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. März 2024, Zahl: 004-1/1/2024, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO – 1960 -BGBl. Nr. 150/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023 über die dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzstreifens vor dem Volksschulgebäude, Kirchplatz 3, 9571 Sirnitz.

### **§ 1**

Für den Parkplatzbereich vor dem Volksschulgebäude, Kirchplatz 3, 9571 Sirnitz wird gemäß beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cit. (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, verfügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Albeck und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge die nach § 29b Abs. 3 (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind“

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Vertreter der Zivilinvalidenverbandes hat einen Plan für die Anlage eines behinderten gerechten Parkplatzes übermittelt. Dieser sieht ein Ausmaß von 3,50 m in der Breite und 2,30 m für das Fahrzeug sowie 1,20 m für den Ausstieg vor. Die Lage vor dem Gemeindeamt und der Volksschule werden befürwortet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Verordnungen die Zustimmung zu erteilen.  
Beschluss einstimmig

## 5. Verordnung Fahrverbot am Vorplatz VS Sirnitz – Beschlussfassung

Aufgrund mehrerer Beschwerden ist es notwendig geworden, diesen Verordnungsentwurf zu erstellen. Oftmals konnte der Schulbus nicht umdrehen, da die abholenden Eltern mit ihren Autos den Vorplatz der Schule blockierten.

Laut Polizeikommando Feldkirchen sollten solche Verordnungen vorab im Gemeindeblatt angekündigt werden, dass im ersten Monat von Bestrafungen von Seiten der Polizei noch abgesehen wird, aber danach es bei Vergehen rigorose Strafen gibt.

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. März 2024, Zahl: 004-1/2024/I, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden.

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023 in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 lit. a Ziff. 13b, 54 und 94d Ziff. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 129/2023 wird verordnet:

### § 1

#### „Fahrverbot (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

Am Vorplatz des Volksschul- und Kindergartengebäudes (Kirchplatz 3, 9571 Sirnitz), Grundstück Nr. .200 und 51, KG Sirnitz (72335), wird laut beiliegendem Lageplan ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ verfügt.

### § 2

#### Kennzeichnung

Die Gemeinde Albeck hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) BGBl. 159/60, in der geltenden Fassung, durch die Aufstellung des Vorschriftzeichens gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 der STVO „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ sowie durch die Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 („**Ausgenommen Schul- und Kindergartenpersonal, Schulbus, Zustelldienste, Zufahrt zum Behindertenparkplatz und Anrainer Kirchplatz 4, gültig an Schultagen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.30 Uhr**“) an dem in § 1 angeführten Standort kundzumachen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

## § 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Nach Auskunft des Polizeikommandos Feldkirchen, [REDACTED] sollte bei eventuellen Begräbnisfeierlichkeiten oder dergleichen der Parkplatz benötigt werden, ist die Tafel abzudecken.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen. Es wird die Gültigkeit um „an Schultagen“ erweitert. Zusätzlich werden die Ausnahmen um den Wortlaut „Zufahrt zum Behindertenparkplatz“ ebenfalls erweitert.

Beschluss einstimmig

### **6. Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht für EZ 390 Parz.Nr. 156/3 KG. Großreichenau – Beschlussfassung**

Der Besitzer der EZ 390 hat mit Eingabe vom 4.1.2024 um Löschung des Wiederkaufrechtes für die Parzelle Nr. 156/3 KG Großreichenau gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Löschungsbewilligung betreffend des Wiederkaufsrechtes für die EZ 390 Parz. Nr. 156/3 KG Großreichenau die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### **7. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1249/21 und 1249/29 KG Großreichenau – Beschlussfassung**

Es liegt ein Ansuchen des [REDACTED] betreffend die Verlängerung für die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1249/21 und 1249/29 der KG Großreichenau vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 1249/1 und 1249/29 KG Großreichenau bis zum 31.12.2024 zu gewähren.

Beschluss einstimmig

### **8. Ankauf Schneepflug – Beschlussfassung**

Von Seiten der Firma Springer liegt ein Angebot für ein Vorführgerät – Vario Pflug Type V 170,--, Baujahr 2017 mit einem Preis von € 5.100 netto vor. Der Pflug war schon seit Dezember im Einsatz und die Erfahrungen der Bauhofmitarbeiter sind durchwegs positiv.

Eine Finanzierung könnte über die Kläranlage abgewickelt werden, da der Pflug bei der Räumung der Zufahrt zur Kläranlage und für den Vorplatz bei der Kläranlage zum Einsatz kommt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Schneepflug der Firma Springer der Type Vario Pflug V 170 mit dem Preis von € 5.100,-- netto über das Budget der Kläranlage anzukaufen.

Beschluss einstimmig

### **9. Kaufvertrag Sirnitz Nr. 5 – Beschlussfassung**

*Auszug aus der letzten OTI Albeck KG Sitzung:*

*Der Kaufvertrag wurde allen Beiratsmitgliedern übermittelt und liegt zur Beschlussfassung vor. In den Kaufvertrag ist noch aufzunehmen, dass die Fernwärmeleitung des Heizwerkes über die Parzelle .193 führt. Dafür sollte wenn möglich eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Weiters wird das Datum und die Geschäftszahl der Vermessungsurkunde noch nachgetragen.*

*Die Gesellschafterversammlung der OTI Albeck KG beschließt den Verkauf des Objektes Sirnitz 5 laut vorliegendem Kaufvertrag. Der Beirat stimmt mehrheitlich diesen Beschluss zu.*

Im neuen Entwurf des Kaufvertrages von RA Dr. Mogy wurde das Datum der Vermessungsurkunde übernommen und für das Heizwerk wie folgt aufgenommen:

Über das Grundstück .193 der EZ 115 verläuft eine Fernwärmeleitung des Fernwärmeversorgers. Die dafür vereinbarte Dienstbarkeit ist nicht verbüchert. Die Käuferin bestätigt, darüber Bescheid zu wissen und übernimmt diese Dienstbarkeit. Sie verpflichtet sich zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung dieser Dienstbarkeit der Leitungsführung dem Fernwärmeversorger mit gesonderter Urkunde das Leitungsrecht einzuräumen.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß stellt fest, dass vor zweieinhalb Jahren beim Kauf für die Gemeinde nur Vorteile entstanden sind. Der Nahversorger ist in Gemeindehand, die Wohnungen im Obergeschoss hätten ausgebaut werden können und es wären neue Gemeindeglieder zugezogen und der Ortsplatz bzw. das Zentrum sind ebenfalls in Gemeindehand. Der Verkauf wird lt. Auskunft der Aufsichtsbehörde erforderlich, da ansonsten das Rüsthaus nicht umgebaut werden kann.

Laut 2. Vizebürgermeister Hannes Huber wurden auch andere Varianten, wie der Verkauf des Gemeindegeländes bzw. des Urhof Steiner angedacht, aber auch hier war die Auskunft, dass dies nicht möglich ist, da es sich um Gemeindevermögen handelt. Dazu hält Bürgermeister Ing. Mödritscher nochmals fest, dass so bald Gemeindevermögen verkauft wird, wird der Verkaufserlös dem Gemeindebudget zugezählt und nicht der OTI Albeck KG. Weiters hat die OTI Albeck KG für den Kauf des Objektes Sirnitz 5 ein Darlehen aufgenommen mit welchem die Gemeinde als Haftungsnehmer eingetragen ist und es gibt auch Haftungsgrenzen, um nicht den finanziellen Spielraum der Gemeinde zu vernichten. Mit dem Verkauf des Objektes Sirnitz 5 kann dieses Darlehen getilgt werden und es verbleibt noch ein Mehrertrag. Dadurch werden die Haftungen der Gemeinde reduziert.

Gemeinderat DI Peter Süßenbacher meldet sich zu Wort und stellt fest, dass der Ausbau und die Vermietung von Wohnungen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen. Es gibt zurzeit eine finanzielle Schieflage in der OTI Albeck KG und es muss etwas abgestoßen werden. Mit dem vorliegenden Vertrag ist der Fortbestand des Nahversorgers für die Zukunft gesichert.

Gemeinderat Herwart Schaar hält fest, dass beim potenziellen Käufer zwei Gesellschafter mit 70% bzw. 30% eingetragen sind. Vor allem beim Gesellschafter, welcher mit 30% beteiligt ist, gab es bereits mehrfach mediale Berichterstattungen, in welchen aufgezeigt wurde, dass immer Schließungen bzw. Verkäufe im Raum gestanden sind, sofern nicht die öffentliche Hand Mittel einsetzt. Der Firmensitz in Hochrindl ist zu hinterfragen. Daher wird ein großes Fragezeichen hinter den Kaufinteressen gestellt. Es gibt im Kaufvertrag eine Absicherung mit § 4, aber was passiert, wenn in zwei Jahren der neue Eigentümer mitteilt, dass sich die Preisvorstellungen ändern und dann die Gemeinde auch einen Beitrag für den Erhalt des Nahversorgers leisten muss. Es war das Ansinnen, das Ortszentrum zu schaffen. Die finanzielle Lage ist nicht rosig. Es wurde immer auf die Zahlen der Bilanz der OTI Albeck KG vertraut. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich doch offene Fragen. Im Jahr 2012 gab es eine Bilanzsumme von rund 1,8 Mio. Aufgrund von Abschreibung ergab die Bilanzsumme im Jahr 2020 einen Betrag von € 1,712 Mio. Aufgrund vom Kauf des [REDACTED] (Sirnitz 5) sowie [REDACTED] (Sirnitz 2) ist die Bilanzsumme leicht gestiegen. Im kundgemachten Rechnungsabschluss 2023 ist die Bilanz 2022 der OTI Albeck KG einsehbar und im Detail fällt auf, dass beim Grundstück Sirnitz 5 noch Bewertungen fehlen. Der Kauf von Sirnitz 2 wird erst in der nächsten Bilanz aufscheinen. Weiters gibt es noch offene Forderungen in der Höhe von € 25.000. Alle diese Parameter würden eine andere Bilanzsumme ergeben, was sich auch auf die Haftungen auswirken würde. Ein überhasteter Verkauf mit unbekanntem Folgen und dem Firmennetzwerk des Kaufinteressenten könnte in zwei Jahren ein größerer Kummer entstehen. Es sollte die Zeit genutzt werden, um die OTI Albeck KG in Ordnung zu bringen, wie es bereits öfters gefordert wurde. Es ist kein einziges unbebautes Grundstück bewertet. Mit allen bereits genannten Punkten könnte die Bilanzsumme jedenfalls auf über € 2,0 Mio. aufgewertet werden. Darum ist die Notwendigkeit jetzt zu verkaufen nicht gegeben. Ein Verkauf ist nur einmal möglich.

Bürgermeister Ing. Mödritscher entgegnet, dass mit dieser Meinung ein Rüsthausumbau nicht möglich ist. Es wäre unverantwortlich, Aufträge zu vergeben, ohne zu wissen, ob noch Haftungen von Seiten der Gemeinde übernommen werden können bzw. dürfen. Sollte der Käufer abspringen, haben wir unter Umständen keinen Käufer mehr und der Rüsthausumbau ist für immer erledigt. Es ist auch die Aufgabe eines Gemeindevandats Verantwortung zu übernehmen. Was in den nächsten Jahren passieren wird ist heute nicht absehbar. Es ist niemand in der Lage in die Zukunft zu sehen. Fehler können natürlich passieren, allerdings nichts zu tun ist der größte Fehler.

Gemeinderat Herwart Schaar steht zu seiner Verantwortung und ist seit langer Zeit Gemeinderat und selbst bei der Feuerwehr, aber das Projekt Rüsthaus Zu/Umbau kann auch noch ein Jahr warten, um die Zeit zu nutzen, da es in der OTI Albeck KG Handlungsbedarf gibt. Wir sollten unsere Hausaufgaben erledigen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, Wohnungen zu bauen und zu betreiben. Sehrwohl gibt es die Verpflichtung von Seiten der Gemeinde, für soziale Härtefälle Wohnungen bereit zu stellen. Aufgrund der beschlossenen Wohnbauoffensive im Nationalrat könnte es noch Möglichkeiten geben, günstig Wohnungen zu sanieren. Es wird natürlich nicht einfach.

Gemeinderat Markus Hofreiter merkt an, dass für den Umbau der Wohnungen in Sirnitz 5 bereits ein Plan erstellt wurde. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel konnte bis dato kein Umbau realisiert werden. Auch konnte trotz Zusage des Schulbaufonds der Turnsaal nicht saniert werden, da die finanzielle Mittel der Gemeinde nicht bereitgestellt werden konnten. Wir haben uns über den Verkauf des Objektes Sirnitz 5 bereits im Beirat der OTI Albeck KG beschäftigt. Es ist daher über den Verkauf abzustimmen.

Bürgermeister hält ergänzend fest, dass aktuell fünf Wohnungen frei sind, bei welchen wir das Zuweisungsrecht haben. Sollten soziale Härtefälle auftreten, können diese Wohnungen sofort bereitgestellt werden. Es gibt keine Zweifel an den Bilanzen der OTI Albeck KG. Dafür ist der Steuerberater zuständig.

Gemeinderat DI Peter Süßenbacher kann die Meinung von GR Herwart Schaar nicht nachvollziehen. Die Bilanzsumme wird nicht ausschlaggebend sein. Es werden Verkäufe erforderlich sein, um in der OTI Albeck KG die Liquidität wieder herzustellen.

Gemeinderat Martin Buchacher fragt nach, warum nicht der Gemeindevwald oder der Urhof Steiner als eingesetzt werden kann. Bürgermeister teilt mit, dass es keine Möglichkeit gibt, die daraus erzielten Verkaufserlöse der OTI Albeck KG zu übergeben. Dies ist nur dann möglich, wenn die Gemeinde positive Jahresergebnisse erzielt.

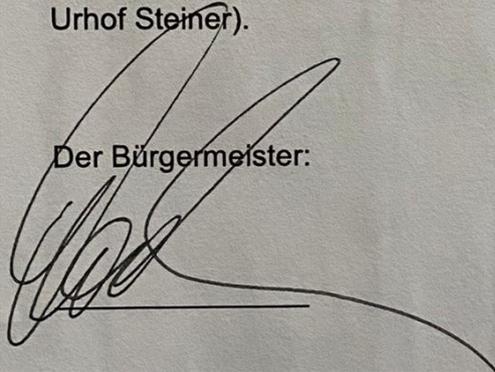
1. Vizebürgermeister Markus Prieß gibt folgendes zu Protokoll:

Ich als Vizebürgermeister werde dem Verkauf vom [REDACTED] (Sirnitz 5) unter folgendem Aspekt zustimmen, dass die Mitteilung bzw. das Schriftstück der Beiratssitzung der OTI Albeck KG vom 27.12.2023 als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift angefügt wird, welche wie folgt

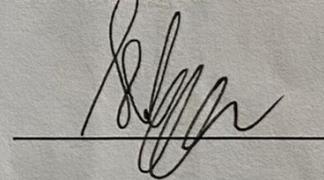
Antrag des Beiratsvorsitzenden 1. Vizebürgermeister Markus Prieß in der Sitzung am 27. Dezember 2023:

Da von Herrn Mag. Pobaschnig von der Gemeindeabteilung keine schriftliche Stellungnahme, wie in der Beiratssitzung vom 18. Dezember 2023 beschlossen vorliegt, bestätigen der Bürgermeister und der Amtsleiter, dass eine Finanzierung der Zu- und Umbauarbeiten bei Sirnitz 8 ohne den Verkauf des Hauses Sirnitz 5 nicht möglich ist (Haftungsobergrenze). Eine Finanzierung bzw. ein Zuschuss an die OTI Albeck KG über Gemeindevermögen ist nicht möglich (Verkauf Gemeindewald oder Urhof Steiner).

Der Bürgermeister:



Der Amtsleiter:



lautet:

Daher erfolgt die Zustimmung meinerseits, da die Feuerwehr ein wichtiger Bestandteil unserer Gemeinde und werde dem nicht im Weg stehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Kaufvertrag der OTI Albeck KG betreffend des Verkaufes des Objektes Sirnitz Nr. 5 mit dem dazu befindlichen Lager die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltungen: 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Christian Gwenger

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen.  
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen

## 10. Rüsthaus Um- und Zubau – Beschlussfassung

Der Termin beim Landesrat Ing. Daniel Fellner, betreffend weiterer Mittel für den Um- und Zubau Feuerwehrrüsthaus, konnte am 19. März 2024 positiv abgeschlossen werden. Es wurden zusätzliche Mittel in Höhe von € 180.000 zugesichert. Weiters konnte die Restfinanzierung des Vorhabens nach Rücksprache mit dem Leiter der Gemeindeabteilung Mag. Reinhold Pobaschnig mit einem weiteren Regionalfondsdarlehen fixiert werden. Es soll ein Darlehen mit € 263.000,-- mit einem Zinssatz von 1% aufgenommen werden, welches dann in 8 Jahresraten zurückbezahlt wird. Der jährliche BZ-Rahmen kann für diese Rückzahlungsraten „geöffnet“ werden. Der Restbetrag von € 50.000 wird über ein inneres Darlehen finanziert. Offen ist noch der Anteil der OTI Albeck KG, welche direkt das Haus Sirnitz Nr. 8 betreffen. Dies wird in einer der nächsten Sitzungen der OTI Albeck KG besprochen werden.

In der letzten OTI Albeck KG Sitzung wurde beschlossen, dass über die OTI KG netto gebaut wird. Dies wurde mit dem Steuerberater [REDACTED] abgesprochen.

2. Vizebürgermeister Hannes Huber merkt an, dass die Herangehensweise sehr fraglich ist, wenn der Finanzierungsplan erst nach dem Tagesordnungspunkt 9 ausgeteilt wird. Im Zusammenhang zu den Mitteilungen des Bürgermeisters betreffend des hin- u. herschiebens der Beratungen zwischen den Ausschüssen und dem Gemeindevorstand ist diese Vorgangsweise auch nicht zielführend, da die Unterlagen zumindest vor Eingang in die Tagesordnung hätte ausgehändigt werden können. Vor allem wenn in den Erläuterungen angeführt ist, dass der Anteil der OTI Albeck KG nur € 100.000 aufweist. Dies wäre auch mit der Haftungsobergrenze noch vereinbar gewesen.

Es wird von Seiten des Amtsleiters erläutert, dass der Finanzierungsplan erst heute Vormittag endgültig erstellt wurde, da es noch Absprachen mit der Aufsichtsbehörde bzw. mit der Sachbearbeiterin des Kärntner Regionalfonds gab. Ebenfalls waren alle Vertreter der Gemeinderatsfraktionen beim Termin mit LR Ing. Fellner anwesend, in welchem genau diese Zahlen besprochen wurden. Lediglich die Summe des Regionalfondsdarlehen hat sich um € 50.000 verändert, da die Gesamtsumme nicht über 50% betragen darf. Daher werden diese € 50.000 über ein inneres Darlehen finanziert.

### a) Abwicklung der Maßnahme über OTI Albeck KG

1. Vizebürgermeister Markus Prieß gibt zu Protokoll, dass für ihn als Beiratsvorsitzender der OTI Albeck KG die Summe von € 1,25 Mio. endgültig ist. Es werden von Seiten des Beiratsvorsitzenden keine Regiearbeiten bzw. weitere Zusatzleistungen (Mehrleistungen) nicht genehmigt. Dies kann dann vom Bürgermeister bzw. vom Gemeinderat entschieden bzw. beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Baumaßnahme Um- und Zubau Feuerwerrüsthaus über die gemeindeeigene OTI Albeck KG abzuwickeln.

Beschluss einstimmig

### b) Finanzierungsplan – Neu

Nach dem Termin mit LR Ing. Fellner wurde der Finanzierungsplan mit dem Revisor sowie der Sachbearbeiterin des Kärntner Regionalfonds abgestimmt und liegt wie folgt zur Beschlussfassung vor:

<b>Investitions- und Finanzierungsplan - Rüsthaus Um-/Zubau</b>				
<b>A) Mittelverwendungen*</b>				
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025
Kostenanteil Fahrzeughalle (mit Planungsleistungen)	680.000	51.000	646.500	
Feuerwehr Bestand Umbau	288.000		32.500	238.000
Kostenanteil Bestandsfassade	27.000		27.000	
Kostenanteil Abstellräume neu, Eingangsüberdachung, Bushaltestellenbucht	255.000		-	255.000
Summe:	1.250.000	51.000	706.000	493.000
<b>B) Mittelaufbringungen*</b>				
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025
Bundesmittle KIG für Feuerwehr	51.000	51.000		
Bedarfszuweisungsmittel aR für Feuerwehranteil	500.000		320.000	180.000
Bedarfszuweisungsmittel iR	50.000		50.000	
Inneres Darlehen	50.000			50.000
Regionalfondsmittel	336.000		336.000	
Regionalfondsmittel	263.000			263.000
Summe:	1.250.000	51.000	706.000	493.000

GR Herwart Schaar führt aus, dass der Finanzierungsplan schlüssig allerdings gleichzeitig auch herausfordernd ist. Die Planungen wurden sehr euphorisch vorgebracht. Die Notwendigkeit des Zu- u. Umbaus ist sicherlich erforderlich. Das Architektenbüro hat konstruktive Lösungen gefunden. Es wird jedoch angemerkt, dass die Geburtenstatistiken sowie die Bevölkerungsentwicklung rückläufig sind. Es sollte noch ein Jahr nachgedacht werden um die Planungen nochmals zu

überarbeiten. Zusätzlich Projekt bei der Feuerwehr ist die Notwendigkeit gegeben. Es wurde sehr euphorisch geplant. Das Architektenbüro hat eine gute Lösung gefunden. 139 Spinde sind vorgesehen. Es hätte auch hier noch ein Jahr nachgedacht werden. Die Geburtenstatistik ist rückläufig. Es gilt auch die anderen Gebäude Volksschule, Turnsaal etc. zu erhalten. Weiters gibt Gemeinderat Herwart Schaar folgendes zu Protokoll:

Der jetzt vorliegende Finanzierungsplan Rüsthaus Um- und Zubau zeigt auf, dass die Argumentation beim Tagesordnungspunkt 9 entweder Verkauf oder kein Projekt Rüsthaus für mich einer Nötigung nahekommt.

Gemeinderat DI Peter Süßenbacher merkt an, dass über den Zu- u. Umbau beim Rüsthaus seit einem Jahr gesprochen und geplant wird. Nun vor der Abstimmung das Projekt infrage zu stellen, ist nicht nachvollziehbar.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 1.250.000 die Zustimmung zu erteilen. Weiters stellt er den Antrag, ein weiteres Regionalfondsdarlehen für die Restfinanzierung in Höhe von € 263.000 aufzunehmen und € 50.000 über ein Inneres Darlehen sicherzustellen.

Beschluss einstimmig

#### 11. Förderungsvertrag für IKZ-Mittel – Errichtung Stützpunkt der Bergrettung Nockberge im Kommunalen Einsatzzentrum Radenthein – Beschlussfassung

### FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Albeck, Sirnitz 1, 9571 Albeck/Sirnitz

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

**UND**

der Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Förderungsvertrag mit der Stadtgemeinde Radenthein die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

#### 12. Förderungsvertrag mit Firma Michenthaler Hackschnitzelproduktion – Beschlussfassung

Entwurf

### FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Albeck vertreten durch Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

## UND

Firma Michenthaler Hackschnitzelproduktion & Verkauf  
Inhaber Andreas Michenthaler – 9571 Sirnitz, Grillenberg 29

.....  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Förderungsvertrag mit der Firma Michenthaler Hackschnitzelproduktion & Verkauf Inhaber Andreas Michenthaler die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

### **13. Gebührenbremse – Zweckzuschuss des Bundes – Mittelverwendung – Beschlussfassung**

Der Bund gewährt dem Land Kärnten im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 9.437.902,-- zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 112/2023) im Jahr 2024 (erster Verteilungsvorgang).

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Oktober 2021 (zweiter Verteilungsvorgang).

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023, zu erfolgen hat.

Die Gemeinde Albeck hat bereits die Mittel für die Gebührenbremse in der Höhe von € 16.674 erhalten. Nun ist festzulegen, in welchen Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit diese Mittel eingesetzt werden sollten. In den Erläuterungen zum Zweckzuschuss wird vom Land Kärnten vorgeschlagen, diese Mittel bei der Abfallbeseitigung einzusetzen, da unter diesem Ansatz alle Gemeindebürger profitieren.

Die Information an die Gemeindebürger über die Art und Weise der Mittelverwendung im Betrieb der Müllbeseitigung und deren Auswirkungen wird über das amtliche Mitteilungsblatt erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ die Mittel der Gebührenbremse in Höhe von € 16.674,-- zuzuteilen.

Beschluss einstimmig

### **14. Umwidmung BZ-Mittel – Beschlussfassung**

Aus der BZ-Verwendungsliste 2023 gibt es unter dem Verwendungszweck „1030-Jahr Jubiläum“ noch freie Bedarfszuweisungsmittel i.R. in der Höhe von € 8.021,-- . Durch eine Unterstützung von Seiten des Landes in Höhe von € 5.000,-- wurden nicht alle Mittel benötigt.

Diese sollten zum einen in der Höhe von € 4.021,-- für Vereinsförderungen und zum anderen in der Höhe von € 4.000,-- für Städtekontakte/Partnerschaften umgewidmet werden. Dies wird mit den eingelangten Unterstützungsansuchen der örtlichen Vereine wie auch geplanten Städtekontakten/Partnerschaftsbesuchen, welche im Jahr 2024 angedacht sind, begründet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die noch freien Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 8.021,--, welche für das „1030 – Jahr – Jubiläum“ vorgesehen waren, auf Vereinsförderungen 2024 mit € 4.021,-- und Städtekontakte/Partnerschaften € 4.000,-- umzuwidmen.

Beschluss einstimmig

#### **15. Sitzungsgeld der Gemeinderats- und Gemeindevorstandsmitglieder – Valorisierung/Erhöhung/Verringerung – Beschlussfassung**

Die aktuelle Verordnung des Gemeinderates vom 23.05.2017 mit welcher die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wurde, liegt bei € 120,--.

Da sich der Betrag von € 120,-- noch innerhalb der Grenzen von € 87,90 bis € 213,60 bewegt, könnte auf eine Erhöhung verzichtet werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Sitzungsgeld für das Jahr 2024 unverändert zu belassen.

Beschluss einstimmig

#### **16. Pachtvertrag Badewandl – Nachtrag – Beschlussfassung**

■■■■■■■■■■ hat als Pächterin des Badewandls angesucht, eine jährliche Kündigungsmöglichkeit gegenüber der 3-jährigen Frist im Pachtvertrag umzuändern.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat, den Nachtrag zum Pachtvertrag mit der einjährigen Kündigungsfrist die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

#### **17. Einlauf**

- Antrag der FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Absturzsicherung unter der Ausschankhütte bei Eislaufplatz installieren – Bauausschuss
- Antrag der FPÖ – Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Instandsetzung des desolaten Zaunes beim Wohnblock Blumenweg 2 – Die Wohnbaugenossenschaft wurde bereits kontaktiert.

Ende der Sitzung: 20:02 Uhr